

**Vorlage - 0351/2009**

Betreff:	Eigenmittelquote		
Status:	öffentlich	Vorlage- Art:	Kleine Anfrage der FDP- Ratsfraktion
Federführend:	FDP-Ratsfraktion	Anlagen:	
Beratungsfolge:	Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit		
	30.04.2009	Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit	zur Kenntnis genommen

Im Hinblick auf die Drucksache 0243/2009 vom 12.03.2009 und weitere Angelegenheiten, die dem Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit vorgelegt werden, stelle ich folgende

Kleine Anfrage:

1. Welche Mindesteigenmittelquoten werden gesetzlich vom Träger/Investor bei der Inanspruchnahme von kommunalen Fördermitteln verlangt?
2. Welche Mindesteigenmittelquoten verlangt die Landeshauptstadt Kiel bei freiwilligen sozialen Leistungen vom Träger/Investor bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln?
3. Sofern bezüglich Frage 2 keine oder nur unvollständige Regelungen bestehen: In welchem Umfang kann sich die Verwaltung Mindesteigenmittelquoten vorstellen?

gez. Rolf Tennro
bürgerliches Mitglied

f. d. R. Peter Helm
Fraktionsgeschäftsführer

Stadtrat Möller Kiel, 29.04.2009
Dezernent für Soziales, Jugend, Gesundheit,
Wohnen, Schule und Sport

Antwort auf die Kleine Anfrage

Drucksache 0351/2009
Eigenmittelquote

des bürgerlichen Mitglieds Rolf Tennro vom 21.04.2009 zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 30.04.2009

Die zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnen und Gesundheit am 30.04.2009 gestellte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1: Welche Mindesteigenmittelquoten werden gesetzlich vom Träger/Investor bei der Inanspruchnahme von kommunalen Fördermitteln verlangt?

Antwort: Grundlage für die Bewilligung von Mitteln der Kommunalen Wohnraumförderung ist das Gesetz über die Soziale Wohnraumförderung. Dort ist unter § 11 Abs. 3 Nr. 5 geregelt, dass „der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt“. In dem Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zur Sozialen Wohnraumförderung vom 07.03.2007 geregelt: „Fördermaßnahmen werden nur gefördert, wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden und der Bauherr eine angemessene Eigenleistung erbringt“. Für die Förderung von Mietwohnraum sind die Finanzierungsrichtlinien maßgeblich. Der entsprechende Erlass des Innenministeriums zur Sozialen Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein vom 12.01.2009 regelt für den Neubau von Mietwohnungen: „Die erforderliche Eigenleistung des Bauherrn wird von der Bewilligungsstelle festgesetzt.“ Bis Dezember 2008 war in den Finanzierungsrichtlinien eine Eigenleistung des Bauherrn in Höhe von 25% vorgesehen. Diese Maßgabe ist bei dem Bauvorhaben Iltisstraße 35 (vgl. Drucksache 0243/2009) berücksichtigt.

Im Sportbereich sind bei Inanspruchnahme von kommunalen Fördermitteln von Trägern/Investoren Mindesteigenmittelquoten nicht gesetzlich geregelt.

Frage 2: Welche Mindesteigenmittelquoten verlangt die Landeshauptstadt Kiel bei freiwilligen sozialen Leistungen vom Träger/Investor bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln?

Antwort: Die Landeshauptstadt Kiel hat bei der Förderung im Rahmen von freiwilligen sozialen Leistungen keine Mindesteigenmittelquoten festgelegt. Mit der Regelung zum Eigenmitteleinsatz in den „Grundsätzen der Landeshauptstadt Kiel über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen“ besteht eine flexible Grundlage, um die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Freien Träger berücksichtigen zu können. Da es sich bei den geförderten Trägern aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich um gemeinnützige Träger handelt, würde eine Förderung unter den Bedingungen einer Mindesteigenmittelquote in vielen Fällen zu einem Ausschluss der Förderung führen. Das Amt für Familie und Soziales verlangt daher nicht den Einsatz von Eigenmitteln.

Beim Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen beträgt der Anteil der einzubringenden Eigenmittel nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit 50 %.

Die städtischen Sportförderrichtlinien sehen Mindesteigenmittelquoten nicht vor.

Frage 3: Sofern bezüglich Frage 2 keine oder nur unvollständige Regelungen bestehen: In welchem Umfang kann sich die Verwaltung Mindesteigenmittelquoten vorstellen?

Antwort: S. o.

gez. Adolf-Martin Möller
Stadtrat

Online-Version dieser Seite: <http://10.1.4.22/allrisnetai/vo020.asp?VOLFDNR=11535>